

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Goslar

XXXIV. ALLGEMEINVERFÜGUNG

des Landkreises Goslar zur Einhaltung des Abstandsgebotes sowie zum Tragen einer Mund - Nasen - Bedeckung bei Veranstaltungen und Sitzungen von kommunalen Vertretungen, deren Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie bei Versammlungen zur Aufstellung von Bewerbern für bevorstehende Wahlen

Gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD wird auf der Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 (IfSG) in den jeweils geltenden Fassungen i.V.m. § 21 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 24.08.2021 (Nds. Corona-VO), folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Abweichend von den Regelungen in § 4 Abs. 3 Nr. 5 Niedersächsische Corona-Verordnung müssen bei Veranstaltungen und Sitzungen von kommunalen Vertretungen, deren Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie bei Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerbern nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende Wahlen
 - **das Abstandsgebot (mind. 1,50m zu jeder anderen Person)**

und

 - **die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske als Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**

eingehalten werden.

Im Sitzen kann die MNB abgenommen werden, sofern der ausreichende Abstand in alle Richtungen gegeben ist. Das durchgängige Tragen der MNB wird empfohlen.

Darüber hinaus muss ein Hygienekonzept inklusive Lüftungsregelungen vorgehalten und auf Anforderung dem Gesundheitsamt des Landkreises Goslar vorgelegt werden.

2. Das Gesundheitsamt des Landkreises Goslar kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Befreiungen von dieser Regelung zulassen, soweit dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.
3. Die XIII. Allgemeinverfügung vom 26.10.2020 wird hiermit aufgehoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort, ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis auf Weiteres.
5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
6. Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften bei einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß §§ 73 ff. IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der weiterhin sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten bestehen bleiben.

Weitreichende effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

Die allgegenwärtige Einhaltung der „AHAL“ - Regeln (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske, Lüften) stellen im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Diese Anforderungen müssen auch bei Veranstaltungen, Sitzungen und anderen Zusammenkünften von kommunalen Vertretungen, deren Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie bei Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerbern nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende Wahlen eingehalten werden. Denn hierbei gilt das gleiche zu unterbindende Infektionsrisiko, insbesondere auch aufgrund der Zusammenkünfte von Personen, die aus den verschiedensten Berufsfeldern mit den unterschiedlichsten Risiken für eine Corona – Infizierung kommen. Auf diese Weise ist auch die Weitergabe an vulnerable Personenkreise wahrscheinlich. Die Verpflichtung zur Einhaltung der „AHAL“ - Regeln bei kommunalpolitischen Veranstaltungen ist daher geeignet und erforderlich, um eine Ausbreitung des Corona - Sars - CoV - Virus zu verhindern und Infektionsketten zu unterbrechen.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch angemessen. Dem Schutz der politischen Funktionsträger kommt zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Kommunen und wegen der herausgehobenen Verantwortung für die Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger eine hohe Bedeutung zu. Demgegenüber haben die Interessen einzelner Personen am Absehen von Abstandsgebot und von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zurückzustehen.

Die mit der Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei.

Die „AHAL - Regeln“ stellen zusammen mit den kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Diese Anordnungen treten mit der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung in Kraft. Mit Inkrafttreten der aktuellen Nds. Corona-VO war auch die Rechtsgrundlage dieser Maßnahme anzupassen und die XIII. Allgemeinverfügung entsprechend aufzuheben.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher als Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten ahndbar gemäß der §§ 73 ff Infektionsschutzgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Goslar, 26.08.2021

In Vertretung



Regine Breyther
Erste Kreisrätin